

Anrechnungs-Leitlinie für Studien- und Prüfungsleistungen des Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 8a der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anrechnungsrichtlinie Studien- und Prüfungsleistungen)

PRÄAMBEL

Ein Ziel des Bologna-Prozesses besteht darin, die akademischen Mobilitätsmöglichkeiten von Studierenden zu erhöhen. Um die Anrechnung im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen zu erleichtern, haben die europäischen Staaten die Lissabonner Konvention zur Vereinfachung der Anerkennung im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen beschlossen ("Lisbon Recognition Convention"). Sie soll zu einer transparenten Gestaltung des Anerkennungsverfahrens für die Studierenden beitragen und zudem die rechtlichen Möglichkeiten von Studierenden im akademischen Bereich der Anerkennung verbessern.

Die vorliegende Richtlinie gilt sowohl für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Unterzeichnerstaat der Lissabon Konvention erbracht wurden, als auch für in einem erweiterten Anwendungsbereich für solche, die gem. § 8 Abs. 1-3 RPO in Drittstaaten sowie dem Inland erworben wurden.

§ 1 Zweck

Diese Leitlinien regeln die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eines gleichen oder verwandten Studiengangs im In- oder Ausland wie auch die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnungen über Zugang und Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen.

§ 2 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf den Studiengang

- (1) Im Anrechnungsverfahren können sich Studierende bereits vorhandene Kompetenzen auf Prüfungsleistungen des gewählten Studiengangs anrechnen lassen. Im Rahmen der individuellen Anrechnung sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für das Anrechnungsverfahren ist ein formloser Antrag durch die Studierende bzw. den Studierenden oder durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber an den Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind die anzurechnenden Prüfungsleistungen (Module) zu benennen. Es können nur Creditpunkte für ganze Module angerechnet werden. Teile einer Modulprüfung können nicht angerechnet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die Studienprogrammleitung mit der Prüfung und entscheidet anschließend über die Anrechnung.
- (4) Sofern Studierende bereits in einem gleichen oder verwandten Studiengang studiert haben, ist für die Anrechnung ein Nachweis der entsprechenden Hochschule zu erbringen, dass der Prüfungsanspruch für sie noch besteht. Zusätzlich muss der Nachweis alle bis zu diesem Semester relevanten Leistungen und Fehlversuche enthalten.



- (5) Studierende, die gem. § 8 Abs. 1 RPO eine Anrechnung beantragen, haben die bereits erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen nachzuweisen. Die Anrechnung erfolgt ohne Gleichwertigkeitsprüfung.
- (6) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen gem. § 8 Abs. 2 RPO werden anerkannt, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderung nicht wesentlich von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, unterscheiden. Zur Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist dem Antrag der entsprechende Nachweis des Studiengangs ergänzt um zusätzliche Informationen über Inhalt, Umfang und Anforderung des Anrechnungsgegenstandes beizulegen.
- (7) Im Falle der Anerkennung von Teilen ausländischer Studiengänge sind bei der Feststellung, wesentlicher Unterschiede die Vorgaben des § 8 Abs. 3 RPO zu beachten. Zur Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, sind dem Antrag sämtliche Informationen über Inhalt, Umfang und Anforderung des im Ausland erworbenen Studienteils beizulegen.
- (8) Der Prüfungsausschuss trifft einen Beschluss über die Anrechnung oder Nicht-Anrechnung. Das Ergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei Nicht-Anrechnung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben

Das Verfahren für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben ist analog zu § 2 aufzusetzen. Davon gibt es lediglich folgende Abweichungen:

1. Die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen nicht zwingend auf Master-, mindestens jedoch auf Bachelorniveau verortet sein.
2. Auch zum Masterstudiengangcurriculum durch Studien- und Prüfungsleistungen belegte komplementäre Kompetenzen sind anzurechnen.
3. Ein separates Antragsverfahren für zusätzlich erworbene CP während des ersten akademischen Abschlusses, die durch Dokumente der Hochschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereicht werden, entfällt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Studierendenservices der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.